

ANHANG V

Datenpunktmodell und Validierungsregeln

Teil I: Einheitliches Datenpunktmodell

Alle in den Anhängen I und II dieser Leitlinien aufgeführten Daten sollten in ein einziges Datenpunktmodell überführt werden, das die Grundlage für einheitliche IT-Systeme der Institute und zuständigen Behörden bildet.

Das einheitliche Datenpunktmodell sollte die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) Es gewährleistet eine strukturierte Darstellung aller in Anhang I aufgeführten Daten.
- (b) Es erfasst alle in Anhang II aufgeführten Geschäftskonzepte.
- (c) Es enthält ein Datenwörterbuch, in dem die Tabellen-, Ordinaten-, Achsen-, Domänen-, Dimensionen- und Mitgliedsbezeichnungen erläutert werden.
- (d) Es enthält Parameter, die die Eigenschaft oder die Menge von Datenpunkten bestimmen.
- (e) Es liefert Datenpunktdefinitionen (ausgedrückt als Zusammensetzung von Eigenschaften), die eine zweifelsfreie Feststellung des Konzepts ermöglichen.
- (f) Es enthält alle erforderlichen maßgeblichen technischen Spezifikationen für die Entwicklung von IT-Lösungen für Datenmeldungen, die einheitliche Aufsichtsdaten gewährleisten.

Teil II: Validierungsregeln

Für die in den Anhängen I und II dieser Leitlinien aufgeführten Daten sollten Validierungsregeln gelten, die die Qualität und Kohärenz der Daten sicherstellen.

Die Validierungsregeln sollten die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) Sie legen die logischen Verknüpfungen zwischen den maßgeblichen Datenpunkten fest.
- (b) Sie enthalten Filter und Vorbedingungen, die bestimmen, auf welchen Datensatz eine Validierungsregel Anwendung findet.
- (c) Sie überprüfen die Kohärenz der gemeldeten Daten.
- (d) Sie überprüfen die Richtigkeit der gemeldeten Daten.
- (e) Sie legen Standardwerte fest, die eingesetzt werden sollten, wenn die maßgeblichen Angaben nicht übermittelt wurden.